

„Gegeben im Dorf, das Löffingen heißt“

Anmerkungen zur Urkunde des Hiltiger vom 16. Januar 819

von MATTHIAS WIDER

Am 16. Januar 819 stellt ein Schreiber namens Hiltiger in „*villa, que dicitur leffinga*“¹ eine Urkunde aus, die auf einem unscheinbaren Pergament in einfachem Urkundenlatein eine für die damaligen Verhältnisse unspektakuläre Gütervereinbarung festhält.

Obwohl diese Urkunde für die Geschichte Löffingens von besonderer Bedeutung ist, da sie die früheste Erwähnung des Ortsnamens „*leffinga*“ dokumentiert, ist eine intensivere oder gar monografische Auseinandersetzung mit ihr bisher ausgeblieben.² Mit Blick auf das Löffinger Festjahr 2019, das sich immerhin auf das Datum der Urkunde stützt, ist es Zeit, diesem Mangel ein wenig abzuwehren. Das soll im Folgenden versucht werden.

Interpretationsvoraussetzungen

Nimmt sich ein Geschichtsdidaktiker die Interpretation einer Textquelle vor, dann hält er sich selbstverständlich an die klassischen Regeln der Quellenkritik. Sie stehen für seine Arbeit jedoch nicht im Vordergrund. Äußere (Provenienz, Echtheit, Originalität) und innere (Horizont, Standort, Tendenz, Standpunkt des Autors) Kritik³ sind für ihn vielmehr heuristische Verfahren, die dazu dienen, die Textquelle (besser) zu verstehen. Verstehen meint hier das sinnfindende Nachvollziehen des Handelns, Denkens und Fühlens derjenigen Akteure, die aus der Textquelle sprechen. Zweifellos muss sich eine solche mikrogeschichtliche Betrachtung stets auch allgemeiner sozialgeschichtlicher Forschungsergebnisse vergewissern, ansonsten setzte sie sich einem Spekulationsverdacht aus. Das Erkenntnisinteresse richtet sich hier aber nicht auf



Abb.1: Programmheft zum Festjahr 2019.
Stadtmarketing Löffingen.

„Gegeben im Dorf, das Löffingen heißt“

die Sättigung bestehender paläografischer oder sozialgeschichtlicher Theorien durch ein weiteres Fallbeispiel, sondern vielmehr darauf, eine einigermaßen realitätsnahe Vorstellung der Situation in Löffingen am 16. Januar 819 mit konkreten Menschen in konkreten Alltags- und Lebenszusammenhängen zu gewinnen.

Inhalt und Gegenstand

Die Originalurkunde des Hiltiger vom 16. Januar 819 wird im Stiftsarchiv St. Gallen unter der Registratur Urk. II 19 aufbewahrt. Im Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen, bearbeitet von HERMANN WARTMANN, ist sie unter Nummer 240 abgedruckt.⁴ Gegenstand der Urkunde ist eine bedingte Schenkung mit folgendem Inhalt: Der Tradent⁵ Ruadger überträgt seinen gesamten beweglichen und unbeweglichen Besitz in Röttenbach für sein Seelenheil an die Kirche Sankt Martin in Löffingen, unter der Bedingung, dass seine Söhne, wenn sie frei bleiben sollten, das zinspflichtige Nutzrecht oder das Rückkaufrecht in Anspruch nehmen können. Andernfalls soll der Besitz in das Eigentum der Sankt Martinskirche übergehen. Unter dem Beisein von 14 namentlich genannten Zeugen und des Centenars⁶ Beringer erfolgt die öffentliche Beurkundung in der Kirche Sankt Martin durch den Schreiber Hiltiger.

Zunächst der lateinische Wortlaut nach der Edition WARTMANNs sowie die deutsche Übersetzung (der Originaltext läuft durch und weist keine Absätze auf):

Ego itaque in Dei nomine Ruadger, recordatus innumerabilia peccatorum meorum, propterea tradidi

Ich, Ruadger, bewusst der Vielzahl meiner Sünden, habe daher in Gottes Namen übergeben

ad basilicam sancti Martini, que est constructa in ejus amore et ceterorum sanctorum et in villa, que dicitur Leffinga, quicquid visus sum habere in villa, que dicitur Rotinbah, terries, domibus, edificiis, mancipiis, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, quicquid dici aut numerari potest, undecumque conquesivi,

an die Kirche des heiligen Martin, die errichtet wurde in Liebe zu ihm und den übrigen Heiligen im Dorf, das Leffinga (Löffingen, Verf.) heißt, das, was ich habe im Dorf, das Rotinbah [Röttenbach, Verf.] heißt, mit Ländereien, Häusern, Gebäuden, Hörigen, Wiesen, Weiden, Gewässern und Gewässerläufen, beweglichen und unbeweglichen Dingen, was auch immer gesagt oder aufgezählt werden kann und woher nur immer ich dies zusammengebracht habe.

omnia trado atque transfundo ad prefatam ecclesiam pro remedium anime mee vel pro eternam

Alles übergebe und übertrage ich an die besagte Kirche für das Heil meiner Seele und zu ewigem Lohn, und zwar

Anmerkungen zur Urkunde des Hiltiger vom 16. Januar 819

19. II. 11
 Ego itaq; in dñi nomine. r. uadger recordatur in nume-
 rabilia peccatorum meorum propter ea tradidi ad basilicam sancti
 mastini que est constructa in eius amovis & ceterorum
 sanctorum & in ulla que dicitur leffinga que quid dicitur sum
 & habere in ulla que dicitur d. in b. b. terris domibus, edificis
 mancipiis pratis pas caris siluis aquis aquarumve decur-
 sib; mobilibus; & immobilibus; que quid dicitur numerari potest
 unde cuq; conquisivi in omnia tibi atq; transfundo ad ppe-
 fitam ecclesiam pro remedio anime mee ut p. c. n. i. e. t. b. g. o. n. e.
 in earatione uelut ex ut filius. ^{meis} p. p. f. e. s. t. a. r. e. f. a. c. i. e. n. s. i. n. c. o. n.
 sum. si lib. q. p. m. a. n. s. e. r. u. n. t. & c. o. n. s. a. t. u. r. a. n. n. i. s. i. n. g. u. l. i. s.
 c. u. m. m. e. d. i. o. s. o. l. i. d. o. a. d. m. i. s. s. a. s. c. i. m. a. s. t. i. n. i. & si redimere uolunt cum
 sola redimant. & si contigerit. ut conquisiti ad se uis fuerint
 tunc totum integrum redit ad eam p. p. e. u. a. l. i. t. e. r. a. d. p. o. s. s. i. d. u. m. & si
 ita fiat uenit liber fuerit tunc ille habeat hoc in
 c. o. n. s. u. & in sua sit potestate si uult redimere redimat si non
 p. u. i. t. t. i. t. a. d. e. a. p. p. e. u. a. l. i. t. e. r. a. d. p. o. s. s. i. d. u. m.
 Si quis uero qd fieri ee non credo si ego ipse aut ullus heredum
 ut p. h. e. r. e. d. u. m. m. e. o. r. u. m. q. u. i. c. o. n. t. r. a. h. a. n. c. t. r. a. d. i. c. t. i. o. n. e. a. m. e. f. a. c. t. a.
 agere aut uenire aut ee in r. u. p. e. r. u. o. l. u. e. r. i. t. s. o. c. i. a. n. t. e. f. i. s. c. a. c. o. m. p. o. n. a. t.
 a. u. r. u. n. t. a. s. i. i. a. r. g. e. n. t. i. p. o. n. d. e. r. a. v. c. o. l. e. t. u. s. & s. o. l. u. a. t. & d. u. p. l. a. r. o.
 r. e. s. t. i. t. u. a. t. a. d. i. p. s. a. e. t. a. & q. u. i. p. o. t. i. n. t. p. n. u. l. l. i. q. i. n. g. e. n. i. s. c. u. m. d. i. c. i. t. u. r. n. u. l. l. e. a. t. s. e. d. & p. p.
 s. o. l. i. s. p. a. t. r. a. d. i. c. t. i. o. n. i. s. a. n. e. f. a. c. t. a. o. m. n. i. t. e. m. p. o. r. e. f. i. r. m. a. & s. t. a. b. i. l. i. s. p. m. a. n. e. a. t. & s. i.
 b. a. l. a. t. i. o. n. e. s. u. b. n. g. e. a. d. d. u. m. u. l. l. a. q. u. e. d. i. c. i. t. u. r. l. e. f. f. i. n. g. a. f. u. n. t. & s. t. r. a. l. e. u. a. t. a.
 i. n. d. o. m. o. e. i. e. t. e. p. u. b. l. i. c. e. p. l. o. r. a. b. q. u. o. r. u. m. s. i. g. n. a. l. i. d. a. l. a. m. e. n. s. u. r. e. s. i. c.
 e. b. a. r. h. a. s. t. & s. p. a. r. m. h. a. s. t. q. u. i. h. a. n. t. t. r. a. d. i. c. t. i. o. n. e. s. i. c. & s. i. n. m. a. r. e. p. i. g. n. a.
 r. u. n. s. i. g. n. u. b. e. n. g. i. s. e. r. c. h. a. m. b. r. e. l. e. m. i. t. t. e. r. e. l. u. p. i. n. t. e. r. c. h. a. u. l. i. n. o. r. u. m.
 r. u. a. d. h. o. l. e. n. d. h. e. l. m. r. e. g. i. n. h. a. s. t. u. u. o. l. f. c. y. r. u. u. u. o. l. f. p. e. r. l. u. r. e. s. p. a. f. e. r. e. t. e. l.
 u. u. o. l. f. o. l. t. H. o. r. a. u. i. d. o. m. e. x. u. i. i. f. e. b. a. n. n. o. v. r. e. g. n. a. n. t. e. d. o. n. o. n. o. s. t. r. o. l. i. u. o. u. i.
 g. o. i. m. p. e. r. a. t. e. s. i. n. g. e. & s. u. b. t. r. o. n. o. c. o. m. m. e. e. g. o. h. i. l. t. i. g. e. r. i. n. d. i. g. n. u. s.
 & p. p. e. c. a. t. o. r. i. d. i. t. u. s. & p. e. t. r. u. s. s. c. r. i. p. s. i. & s. u. b. s. c. r. i. p. s. i.

Abb. 2: Traditionsurkunde II 19. Stiftsarchiv St. Gallen.

„Gegeben im Dorf, das Löffingen heißt“

retributionem; in ea ratione videlicet, ut filiis meis repretare facietis in censum, si liberi permanserint, et censatur annis singulis cum medio solido ad missa sancti Martini, et si redimere volunt, cum III solidis redimant. Et si contigerit, ut conquisiti ad servis fuerint, tunc totum integrum revertatur ad ecclesia perpetualiter ad possid(end)um. Et si ita fiat, ut nunc liber fuerit, tunc ille habeat hoc in censum et in sua sit potestate, si vult redimere, redimat, si non, revertatur ad ecclesia perpetualiter ad possidendum.

Si quis vero, quod fieri esse non credo, si ego ipse aut ullus heredum vel proheredum meorum, qui contra hanc traditionem a me facta agree aut venire aut team inrumpere voluerit, sociante fisco conponat auri unita II, argenti pondera V coactus exsolvat, et duplum restituat ad ipsam ecclesiam, et quod repetit pernullisque ingeniis evindicare non valeat, sed haec presens epistula traditionis a me facta omni tempore firma et stabilis permaneat cum stibulatione subnexa.

Actum in villa dicitur Leffinga, fuit carta levata in domo ejus ecclesie publice, presentibus quorum signacula continentur. Signum Ebarhart et Peranhart, qui hanc traditionem fieri et firmare rogaverunt. Signum Beringer centenarii. Erchanpret. Emrit. Liutgaer. Erchanpret. Gerbret. Ruadhoh. Cundhelm. Reginhart.

unter der Bedingung, dass ihr (den Besitz) zu Zins meinen Söhnen wiedergebt, wenn sie Freie bleiben; und es wird in jedem Jahr ein halber Schilling zur Messe des heiligen Martin gezinst. Und wenn sie ihn wiedererlangen wollen, erlangen sie ihn wieder für 3 Schillinge. Und wenn es geschieht, dass sie Hörige sind, geht der ganze Besitz auf ewig in das Eigentum der Kirche über. Und wenn es geschieht, dass nur einer frei ist, dann hat jener den Besitz zu Zins, und er sei in seinem Eigentum. Wenn er ihn zurückerhalten will, dann soll das tun, wenn nicht, geht der Besitz auf ewig in das Eigentum der Kirche.

Wenn aber jemand, was ich nicht glaube, dass es geschieht, wenn ich selbst oder einer meiner Erben oder Nacherben gegen die von mir veranlasste Übergabeurkunde angehen oder diese umstoßen will, so muss er dem Fiskus mit zwei Unzen Gold und fünf Pfund Silber büßen, und er ersetzt dieser Kirche (den Schaden) zweifach. Aber die vorliegende, von mir veranlasste Übergabeurkunde soll mit der verabredeten Übereinkunft zu aller Zeit fest und unveränderlich bestehen bleiben.

Gegeben im Dorf, das Leffinga heißt. Die Urkunde wurde öffentlich im Kirchenhaus angefertigt in Anwesenheit derer, deren Unterschriften sie enthält. Zeichen des Ebarhart und Peranhart, die bat, diese Übergabeurkunde aufzuschreiben und zu bekräftigen. Zeichen des Beringer, des Zentenars. Erchanbert. Emrit. Liutgaer. Erchanbret. Gerbret. Ruadhoh.

Anmerkungen zur Urkunde des Hiltiger vom 16. Januar 819

*Wolferim. Wolfger. Liutto. Ramfried.
Otram. Wolfolt. Notavi dominica
XVI kal. feb. anno V regnante
dommo nostro Ludowigo imperatore
et rege, et sub Tisone comite.
Ego Hiltiger indignus et peccator
roitus et petitus scripsi et subscripsi.*

Cundhelm. Reginhart. Wolfert. Wolfger. Liutto. Ramfrid. Otram. Wolfolt. Ich habe [die Urkunde, Verf.] geschrieben am Sonntag, den 16. Kalenden des Februar (16.1.), im fünften Jahr unseres regierenden Herrn Kaisers und Königs Ludwig und unter Graf Tiso. Ich, Hiltiger, der unwürdige Sünder, habe geschrieben und unterschrieben.⁷

Bei Tradierungen stellt sich zunächst die Frage nach der Situation und nach den Motiven der Vertragspartner. Dem Tradenten Ruadger könnte es, wie PETER ERHART annimmt, gelungen sein, seinen anfänglichen Rechtsstatus als „*servus*“ im Laufe seines Lebens kontinuierlich zu verbessern.⁸ Zum Zeitpunkt der Beurkundung erscheint Ruadger jedenfalls vermögend und geschäftsfähig, man könnte sagen: frei. Ruadger nimmt hier das Recht auf Rückübertragung nicht – wie sonst üblich – für sich selbst, sondern für seine beiden Söhne⁹ in Anspruch. Das deutet darauf hin, dass Ruadger in der Lage ist, sein Auskommen auch abzüglich der an die Kirche übertragenen Besitzungen zu bestreiten. Es ist also anzunehmen, dass er über weitere Güter verfügt. Da das Rückleihe- bzw. Rückkaufrecht allerdings ausdrücklich an das Kriterium der Freiheit seiner Söhne gebunden ist, möchte man dennoch an eine tendenziell prekäre sozio-ökonomische Situation der Familie denken. Möglicherweise lebt Ruadger in gewisser Sorge vor einem drohenden Abstieg, weshalb er die tradierten Güter bei der Kirche Sankt Martin bis zu seinem Ableben sicherstellt.¹⁰ Ruadger verzichtet dadurch einerseits auf Erträge, tritt aber andererseits die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung an den Empfänger ab. Die Rückgabeklausel bewahrt ihn dabei vor eventuell eintretenden Verlusten. Der umgekehrte Fall, also der Fall einer Wertsteigerung, ist in der Hiltiger-Urkunde nicht festgelegt, ein ggf. entstehender Mehrwert fiel an Sankt Martin. Nicht so in der nur wenige Jahre später ausgestellten Traditionsurkunde vom 11. November 838 (Abbildung Seite 19). Sie enthält eine Meliorationsklausel („*in omnibus meliorata*“),¹¹ wodurch der Tradent Arnolf berechtigt ist, bei der Rückgabe auch die Melioration einzubehalten. Melioration meint grundsätzlich sämtliche während der Laufzeit durch Investitionen erzielten Verbesserungen, etwa neu gebaute Häuser oder Hütten, neu angeschaffte Ausstattung, selbst Hörige können „melioriert“ sein, das heißt, eine Steigerung „in ihrer Arbeitsleistung und Einsatzfähigkeit“ erfahren haben.¹² Die Meliorationsklausel war in Löffingen also durchaus geläufig. Wenn sie in der Hiltiger-Urkunde fehlt, ist das wohl kein notarieller Lapsus, sondern Teil der Vereinbarung, hier zugunsten von Sankt Martin.

Weniger leicht ist es, die Vorteile für die Empfängerin zu benennen, denn eine Besitzübertragung begründet ja nicht Eigentum oder Grundherrschaft. Die

„Gegeben im Dorf, das Löffingen heißt“

Sankt Martinskirche hat also weder volle Verfügungsgewalt über die tradierten Güter, noch ändert sich deren Rechtsstand. Wenn sie dennoch derartige Verträge eingeht, erklärt sich das aus dem sachenrechtlichen Status der Sankt Martinskirche. Sie ist eine Eigenkirche und damit – wie ULRICH STUTZ es einst zutreffend formuliert hat – ein „Privatunternehmen ihres Herrn“,¹³ hier eines unbekanntenen freien Löffinger Hofeigentümers. Dieser muss den Bau der Kirche sowie deren Erhaltung besorgen, die Ausstattung beschaffen, etwa Altartücher, Altarkreuze, Kerzen und Kerzenhalter, Messbücher, Kelch und Ornate für den Geistlichen, dazu in diesem Fall noch Pergament, Tinte und Schreibzeug für die verschiedenen Beurkundungsvorgänge. Der Geistliche war als „grundherrlicher Privatbeamter“¹⁴ eng an den Kircheneigentümer gebunden, der ihn in sein Amt einsetzte und für seinen Unterhalt zuständig war. Um diese veritablen Leistungen auf Dauer erbringen zu können, richtete der Eigentümer eine Art „örtliches Sondervermögen“ mit dem „Altar als Mittelpunkt“ ein.¹⁵ Hierzu zählten natürlich das Kirchengebäude und die Sachausstattung selbst, darüber hinaus Kirchhof, Garten, Ländereien, Leute, Einkünfte aus Opfern, Gebühren für Amtshandlungen und Grabstätten, später der Zehnt.¹⁶ Die Eigenkirche Sankt Martin ist also neben ihrer religiösen Zweckbestimmung auch ein Wirtschaftsbetrieb. So gesehen sind natürlich auch temporäre Einkünfte nützlich, zumal dann, wenn – wie hier – mit dem eingesetzten Kapital ein Mehrwert erzeugt und einbehalten werden darf.

Urkunde und Schreibakt

Für eine detaillierte paläografische Analyse der Hiltiger-Urkunde ist hier weder der Raum, noch ist sie fürs Erste nötig, denn bereits der kursorische Überblick zeigt, dass der im Hochformat auf einem etwa 14 cm breiten und etwa 22 cm hohen Pergament gesetzte Text in drei verschiedene Schriftbildabschnitte zerfällt. Einem ersten längeren Abschnitt mit raumgreifendem ruhigem Duktus, runden sorgfältig ausgearbeiteten Buchstaben und proportionierter Formgebung, folgt unmittelbar nach Abschluss der Pönformel¹⁷ (Abb. 2, Zeile 22) eine im Ganzen stark verdichtete Passage. Zeilen-, Wort- und Buchstabenabstände sind hier signifikant herabgesetzt; Dennoch wirkt die Hand auch hier nicht unruhig oder fahrig, sondern durchaus überlegt, souverän und konzentriert. Datum und Schreibersignatur (Abb. 2, Zeile 29ff) vermitteln dann wiederum ein offenes, leichthändiges Schriftbild. Man sieht hier auch einen deutlich dünneren Kiel, Haar- und Schattenstriche sind nahezu gleichstark. Der Schreiber muss für diese letzten Zeilen offenbar die Feder gewechselt haben.

Wie kann dieses abschnittsweise Schreiben erklärt werden? Wahrscheinlich dadurch, dass Hiltiger die Ausfertigung der Urkunde (mindestens) zweimal für eine gewisse Zeit unterbrochen hat. Solche Unterbrechungen hat PETER ERHART auch in einigen anderen St. Galler Urkunden gefunden: Manchmal wechselt zwischen bestimmten Abschnitten der Ausstellungsort, manchmal der Urkundenschreiber und manchmal wechseln sowohl Ausstellungsort als auch Urkunden-

Anmerkungen zur Urkunde des Hiltiger vom 16. Januar 819

schreiber.¹⁸ Wenn man im Fall der Hiltiger-Urkunde von einer Hand und (wahrscheinlich) einem Ort ausgeht, können die Unterbrechungen eigentlich nur durch den Rhythmus eines den Schreibakt begleitenden Rechtsrituals begründet sein. Insbesondere Privaturkunden an geistliche Empfänger – so wie das hier der Fall ist – bedurften der Einbindung in eine symbolische Handlungskette, etwa im Rahmen einer Messfeier, damit sie ihre volle Rechtsgültigkeit erlangen konnten. Die Ausstellung einer Privaturkunde ist also keineswegs nur ein profaner Rechtsakt, sondern stets zugleich ein Element der Liturgie.¹⁹ Bekannt ist etwa der Brauch, die unbeschriebene Urkunde, nebst Schreibzeug, auf die Erde zu legen, um sie dann vom Aussteller mit der Bitte um Beurkundung aufheben zu lassen und dem Schreiber zu überreichen.²⁰ Weiterhin ist überliefert, dass gerade Schenkungsurkunden an die Kirche im Laufe der Messfeier, während des Offertoriums, auf den Altar gelegt wurden.²¹ Dieses symbolische „Opfer“ ist Zeichen dafür, dass sich alle Beteiligten der Autorität des Kirchenheiligen, hier Sankt Martin, unterwerfen und sich dadurch öffentlich und gewissermaßen in höherem Grade an den Vertragsinhalt binden.²² Manchmal wurde das Dokument auch verlesen, übersetzt und ggf. noch eine Zeit lang präsentiert.²³ Ein präzises Bild über das fragliche Geschehen vom 16.1.819 in der Kirche Sankt Martin ist zwar nicht zu erhalten, aber man könnte sich dem Gesagten zufolge einen Handlungsablauf, inklusive der liturgisch begründeten Unterbrechungen etwa so vorstellen: Hiltiger hat den ersten Abschnitt nach vorheriger Absprache mit den Vertragspartnern in Ruhe gefertigt und bringt den Text zur Kirche mit. Zeugenliste und Befestigung werden dann im Laufe des Gottesdienstes („öffentlich im Kirchenhaus [...] in Anwesenheit derer, deren Unterschriften sie enthält“) eingetragen.²⁴ Datum und Schreibersignatur fügt Hiltiger wahrscheinlich mit einem etwas längerem zeitlichen Abstand (Wechsel der Schreibfeder) zur Messfeier hinzu.

Bemerkenswert ist die in das Pergament mit Lineal und Metallstift oder Griffel eingravierte Blindlinierung mit 17 Querzeilen, Randlinien links und rechts, doppelten Zirkellöchern am linken, sowie mehreren Einstichlöchern am rechten Rand.²⁵ Dass Hiltiger diese Lineatur beim Schreibvorgang nicht berücksichtigt, ist durch den Satzspiegel begründet, dessen Schriftfeld für den Urkundentext nicht ausgereicht hätte. Das bedeutet aber zugleich, dass die Lineatur kaum für die vorliegende Urkunde gefertigt wurde, sondern dass das Pergament – wie auch PETER ERHART annimmt – in einem ursprünglich anderen Verwendungszusammenhang stand.²⁶ Wahrscheinlich war es für einen Codex vorgesehen.²⁷ Diese gut begründete Annahme ist insofern von Bedeutung, weil sie einen klösterlichen Entstehungs- und Nutzungskontext des Pergaments belegt. Eine Verbindung zwischen diesem Pergament, dem Kloster (St. Gallen) und dem actum-Ort Löffingen kann, nachdem es jedenfalls bis zum Jahr 886 keine sonstigen Beziehungen zwischen Löffingen und St. Gallen gegeben hat,²⁸ eigentlich nur in der Person des Urkundenschreibers oder in dessen unmittelbarem Umfeld zu suchen sein.

„Gegeben im Dorf, das Löffingen heißt“

Schrift und Schreiber

Die Identität des Schreibers Hiltiger ist nicht eindeutig zu klären, weil seine Urkunde das einzige überlieferte Dokument aus seiner Hand ist und darüber hinaus keine biografischen Anhaltspunkte vorliegen, die dem Schreiber Hiltiger mit Sicherheit zuzuordnen sind.

Es empfiehlt sich, zunächst Hiltigers Handschrift zu begutachten: Trotz des abschnittsweise wechselnden Schriftbilds stammt der gesamte Text sicherlich aus einer Hand. Dafür sprechen sowohl die unmerklichen Variationen im Duktus und bei den Buchstabenformen als auch die stets gleichartige Verwendung zweier Ligaturen²⁹: Der *ri*-Ligatur (Abb. 2, Zeile 15: *fuertit*, Zeile 27: *emrit*, Zeile 31: *scripsi* und *subscripsi*) und der *re*-Ligatur (Abb. 2, Zeile 12: *redimere*, Zeile 28: *reginhart*). Beiden Ligaturen gelten als Merkmale der alemannischen Minuskel, einer Regionalschrift, die sich um die Mitte des 8. Jahrhunderts in St. Gallen und auf der Reichenau herausbildete und seinerzeit in der gesamten Bodenseeregion Verbreitung fand.³⁰ Außer den *ri*- und *re*-Ligaturen finden sich in Hiltigers Schrift keine Kennzeichen der alemannischen Minuskel, vielmehr fehlen drei typische Indikatoren: Erstens die *nt*-Ligatur in der Wortmitte, zweitens das meist linkschräge dreiförmige *g* und drittens das sogenannte Doppel-*c* als *a*.³¹ Hiltiger schreibt hier also, wie manche anderen Schreiber in dieser schrifttypologischen Übergangsphase auch,³² in einem sehr individualisierten Stil mit Komponenten alemannischer und karolingischer Minuskel.

Aus dieser handschriftlichen Eigenart und dem für St. Gallen untypischen Formelgut zieht PETER ERHART den Schluss, es müsse sich beim Schreiber Hiltiger um einen lokalen Priester gehandelt haben.³³ Hingegen setzt RUPERT SCHAAB, gestützt auf Eintragungen im Verbrüderungsbuch des Klosters Reichenau und im St. Galler Nekrolog, den Schreiber Hiltiger mit einem Sankt Galler Priestermonch gleichen Namens gleich.³⁴ Die beiden Annahmen müssen sich gar nicht – wie PETER ERHART³⁵ meint – ausschließen. Es ist durchaus möglich, mithilfe der wenigen biografischen Informationen (Daten, Weihegrade), einen plausiblen Lebenslauf zu entwerfen, in dem der Schreiber Hiltiger und der St. Galler Priestermonch Hiltiger miteinander identisch sind.

Der Urkundenschreiber Hiltiger muss in einem unbekanntem lokalen Schreibzentrum³⁶ (Sankt Gallen oder Reichenau) sowohl seine Schriftlichkeit als auch die erforderlichen notariellen Fähigkeiten erworben haben, bevor er am 16.1.819 seine Urkunde ausstellen konnte. Da er sie ohne Amtstitel signiert, ist sein weltlicher oder geistlicher Status zunächst unklar. Diese Auslassung ist indes für die damalige Zeit nicht ungewöhnlich und schließt auch noch nichts aus, denn mitunter fehlen auch bei Priesterurkunden Titel und Weihegrad.³⁷ Interessant ist in diesem Kontext die Selbstbezeichnung „*Ich, Hiltiger, der unwürdige Sünder*“. Sie könnte eine Art Ersatzformel für Hiltigers Amtstitel sein, dann wäre sie zugleich auch ein Hinweis auf eine – allerdings noch unbestimmbare – Beziehung des Schreibers Hiltiger mit einem Kloster. Von einem Ordinierten – auch mit niedrigem Weihegrad (Subdiakon) – wurde im Kloster mehr Demut

Anmerkungen zur Urkunde des Hiltiger vom 16. Januar 819

erwartet als von Mönchen oder gar von Laien.³⁸ Diese hohen Ansprüche an die *humilitas*³⁹ beruhen auf der Vorstellung, ein Ordiniertes sei durch die Weihe gegenüber Mitmenschen und Mitmönchen herausgehoben und wäre daher mehr als andere der Gefahr von Hochmut ausgesetzt. Das Bekenntnis der sündigen Unwürdigkeit könnte also auf Hiltiger als einen Ordinierten an der Schwelle zum Mönchtum (oder auch umgekehrt) hinweisen, der auf die Führung seines Amtstitels zugunsten einer (verinnerlichten) „mönchischen“ Demutsformel verzichtet. Da die oft enge Interaktion zwischen Mönchtum und Weltpriestertum aber ohnehin dazu geführt hat, dass sich der Lebensstil von Mönchen und Klerikern nicht mehr klar unterscheiden lässt, und es seinerzeit sowohl zu einer Klerikalisierung der Klöster als auch zu einer „Ausrichtung klerikalen Lebens“ an monastischen Vorbildern kommt,⁴⁰ ist eine eindeutige Zuordnung Hiltigers zu einer der beiden Sphären für den Zeitpunkt 819 weder möglich, noch würde sie einen wirklichen Erkenntniszuwachs bedeuten.

Die weiteren von RUPERT SCHAAB ermittelten Daten über den Sankt Galler Priestermonch Hiltiger fügen sich jedenfalls fast nahtlos in diese kleine Theorie ein. Im Verbrüderungsbuch des Klosters Reichenau wird ein Hiltiger vor dem Jahr 827 als Subdiakon in St. Gallen erwähnt.⁴¹ Der Schreiber Hiltiger wäre nach dieser Lesart in den 820er Jahren mit dem niedrigsten Weihegrad in St. Gallen eingetreten, wo er dann in regulärem Karriereverlauf zuerst zum Diakon (so allerdings nicht belegt) und dann wieder nachweisbar zum Priestermonch geweiht wird, als der er schließlich an einem 13. Dezember zwischen 868 und 876 stirbt.⁴²

St. Martin und Löffingen

Der Kirche Sankt Martin, so legt es der vergleichsweise dichte Quellenbestand aus dem 9. Jh. nahe, sind innerhalb eines nicht näher bestimmbar Gebiets um Löffingen zentralörtliche Funktionen zugefallen. Sie firmiert mehrfach als actum-Ort und ist Empfängerin von Besitzübertragungen. Bemerkenswert ist, dass Sankt Martin in der Hiltiger-Urkunde (erstmalig im gesamten Urkundenbestand überhaupt) den Titel „*basilica*“⁴³ führt. Das könnte nach PAUL OBERHOLZER auf einen – bisher jedoch undefinierbaren – Bedeutungsunterschied gegenüber anderen Kirchen, die in den Quellen etwa „*ecclesia*“, „*capella*“ oder „*titula*“ genannt werden, hinweisen.⁴⁴

Vielleicht liefert die Etymologie des Wortes „*basilica*“ einen Ansatz. „*Basilica*“ geht auf das altgriechische βασιλική στοά (*basiliké stoá*) zurück, lateinisch: *basilica domus* und deutsch: Königshalle. Man könnte demzufolge den Titel „*basilica*“ mit dem Königsgut in Verbindung bringen, auf dem Sankt Martin gegründet worden sein soll.⁴⁵ Warum man schon kurze Zeit später (838) von der Bezeichnung „*basilica*“ zugunsten von „*ecclesia*“ dauerhaft abrückt, kann fürs Erste nicht geklärt werden. Mit einer Änderung der Kirchenarchitektur (Grundriss, Gestalt, Material) dürfte kein Zusammenhang bestehen, denn das zum Kirchenbau eingesetzte Baumaterial (Holz- oder Steinbau) lässt keine Rückschlüsse auf die religiöse oder verwaltungsrechtliche Stellung der Kirche zu.⁴⁶

„Gegeben im Dorf, das Löffingen heißt“



Abb. 3: Ausschnitt aus der Stadtansicht von Martin Menrad aus dem Jahr 1680.
Das kleine etwas abgesetzte Gebäude rechts unten ist die St. Kümmerniskapelle.
Kopie im Stadtmuseum Löffingen, eigene Fotografie.

Den ursprünglichen Standort der Sankt Martinskirche lokalisieren zu wollen, ist mangels archäologischer Befunde ein stark spekulationsverdächtiges Unterfangen. Die erstmals von GEORG TUMBÜLT geäußerte Annahme, wonach Sankt Martin bei einem 1503 erwähnten „*cimiterium exterius*“, einem außerhalb der Stadt gelegenen Friedhof, zu suchen sei,⁴⁷ wurde in der Löffinger Historiographie fortgeschrieben, zuletzt von EMIL KETTERER. Er vermutet, die 1823 abgebrochene St. Kümmerniskapelle könnte „zur Erinnerung auf den Grundmauern der alten Kirche“ errichtet worden sein.⁴⁸ Obwohl in der Tat einiges für einen Standort auf oder in der Nähe des Alenbergs spricht, etwa die am Südhang des Alenbergs entdeckten beigabenlosen (christlichen?) Gräber⁴⁹ oder die noch bis in das späte 18. Jahrhundert nachweisbare magisch-religiöse Bedeutung des Berges,⁵⁰ sind sichere Aussagen einmal mehr nicht zu treffen.

Zur Erfüllung notarieller Aufgaben verfügte Sankt Martin sicherlich über ein eigenes kleines Urkundenarchiv.⁵¹ Die hier abgelegten Dokumente mögen auch als Schreibvorlage für spätere Rechtsgeschäfte gedient haben. Die Hiltiger-Urkunde, die ja im Hinblick auf das Formelgut als eigenwilliger Text gilt, könnte für die Beurkundung der Besitzübertragung des Arnolf am 11. November 838⁵² noch einmal herangezogen worden sein. Während Schrift, Stil und Latein voneinander abweichen und somit klargestellt ist, dass die beiden Urkundentexte auf jeden Fall von verschiedenen Schreibern stammen, zeigen sowohl das Formelgut als auch die Reihenfolge der Formeln doch einige Übereinstimmungen.

Anmerkungen zur Urkunde des Hiltiger vom 16. Januar 819

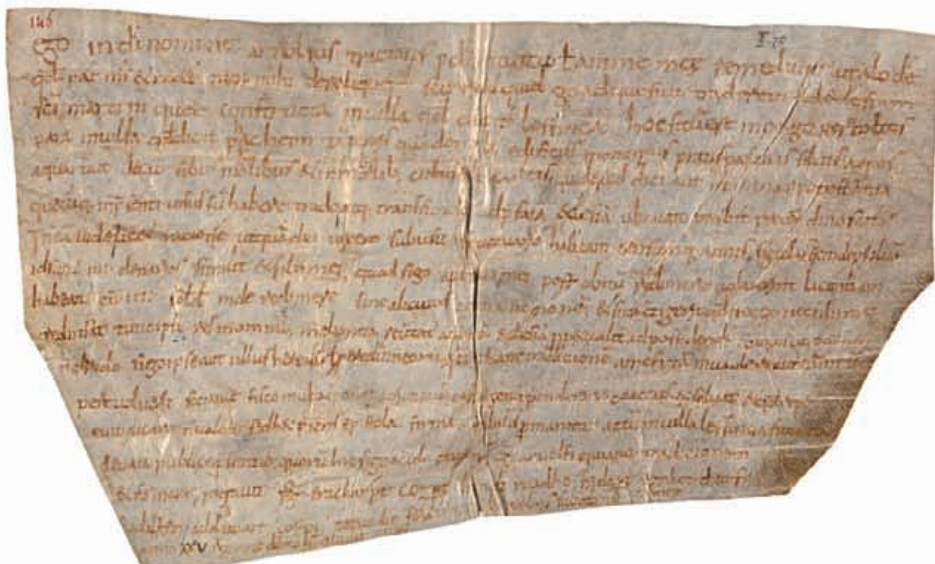


Abb. 4: Traditionsurkunde II 146. Stiftsarchiv St. Gallen.

Nicht nur der Kirche, sondern auch dem Ort Löffingen selbst kam eine erhöhte regionale Bedeutung zu. Das Martinspatrozinium⁵³ und die späteren schriftlichen Hinweise auf Fiskalbesitz⁵⁴ in Löffingen sprechen dafür. Ob man allerdings soweit gehen kann, Löffingen in den Mittelpunkt einer „centene Löffingen“⁵⁵ zu stellen, wie MANFRED GLUNK es getan hat, ist zumindest fraglich. Zwar stützt sich seine Annahme auf den in der Hiltiger-Urkunde genannten Zeugenführer „Beringer centenarii“⁵⁶, doch ist durchaus nicht ausgemacht, dass jener Beringer seinen Sitz tatsächlich in Löffingen hatte und nicht doch von woanders her stammte, von wo er für die Beurkundung eigens nach Löffingen angereist ist.⁵⁷ Da Beringer überhaupt nur in der Hiltiger-Urkunde erwähnt wird, kann diese Frage so nicht beantwortet werden. Hingegen fällt bei den Zeugenlisten die Wiederkehr bestimmter Namen über Jahre und sogar Jahrzehnte hinweg auf: Erchanbret⁵⁸, Emrit⁵⁹, Hunolt⁶⁰, Cozbret⁶¹. Das lässt nicht nur die „übliche Kontinuität“ von Namen in Löffingen vermuten,⁶² sondern spricht darüber hinaus für einen zumindest in Teilen festen Stamm von Zeugen und Zeugenfamilien. Vielleicht bildet sich hier eine lokale Oberschicht ab.

Was bleibt?

Am Ende dieser Auseinandersetzung mit der Urkunde des Hiltiger bleibt ein gewisses Gefühl von Unzufriedenheit zurück. Das zur Verfügung stehende Quellenmaterial ist, so gut es geht, ausgeschöpft und trotzdem ist noch so vieles unsicher, vage, Vermutung. An diesem bedauerlichen Zustand wird sich auch so lange nichts ändern, bis einmal handfeste archäologische Befunde erhoben

„Gegeben im Dorf, das Löffingen heißt“

werden, ohne die für die ältere Geschichte Löffingens einfach kein Erkenntniszuwachs mehr zu erwarten ist. Aber auch wenn das Bild des Geschehens, das sich am 16. Januar 819 in Löffingen zugetragen hat, noch so unscharf sein mag: Es schimmert durch das 1200 Jahre starke Paket an Zeitschichten doch etwas von dieser fernen Welt hindurch. Wir erkennen Menschen, deren Existenz ganz auf eine höhere Macht, auf Gott verwiesen war. Darin unterschieden sie sich von uns. Zugleich erkennen wir Menschen mit Abstiegsängsten, Daseinsorgen, aber auch mit Aufstiegshoffnungen und Wohlstandserwartungen. Und darin sind sie uns heutigen gleich.

Autor

DR. PHIL. MATTHIAS WIDER

49 Jahre alt. Fachleiter Geschichte am Seminar für Didaktik Freiburg. Lehrer an der Realschule im Bildungszentrum Bonndorf. Lehrbeauftragter an der PH Freiburg, Abteilung Geschichte. Kulturbeauftragter des Vereins der Laternenbrüder Löffingen 1889 eV. Mitglied im kulturellen Beirat und im Präsidium der VSAN.

Literatur

BADER, KARL SIEGFRIED, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Teil 1), Köln/Wien/Böhlau, 1981³.

BRAUER, MICHAEL: Quellen des Mittelalters, Paderborn 2013.

ERHART, PETER: Herr und Nachbar. Beziehungen zwischen dem Kloster St. Gallen und der Baar in der Karolingerzeit, in: VOLKHARD HUTH/R. JOHANNA REGNATH (Hrsg.): Die Baar als Königslandschaft. Veröffentlichungen des alemannischen Instituts Freiburg i.Br. (Nr. 77), Ostfildern 2010, S. 127–160.

GLUNK, MANFRED: Die Karolingischen Königsgüter. Ein Beitrag zur Geschichte der Baar im 8. und 9. Jahrhundert, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar 27 (1966), S. 1–33.

HEIDECKER, KARL: Urkunden schreiben im alemannischen Umfeld des Klosters St. Gallen, in: ERHART, PETER/HEIDECKER, KARL/ZELLER, BERNHARD: Die Privaturkunden der Karolingerzeit, Zürich 2009, S. 183–191.

KASTEN, BRIGITTE: Agrarische Innovation durch Prekarien?, in: Kasten, Brigitte (Hrsg.): Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000). Festschrift für Dieter Hägermann zum 65. Geburtstag (VSWG-Beihefte 184), München 2006, S. 139–154.

KETTERER, EMIL: Löffingen. Beiträge zur älteren Geschichte, Konstanz 2005.

MAAG, NATALIE: Alemannische Spuren in Lorsch, in: JULIA BECKER/TINO LICHT/STEFAN WEINFURTER (Hrsg.): Karolingische Klöster. Wissenstransfer und kulturelle Innovation, Berlin/Boston 2015, S. 163–173.

McKITTERICK, ROSAMOND: Schriftlichkeit im Spiegel der frühen Urkunden St. Gallens, in: OCHSENBEIN, PETER (Hrsg.): Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, Darmstadt 1999, S. 69–82.

NURBAUM, OTTO: Kloster, Priestermonch und Privatmesse. Ihr Verhältnis von den Anfängen bis zum hohen Mittelalter, Bonn 1961.

Anmerkungen zur Urkunde des Hiltiger vom 16. Januar 819

- OBERHOLZER, PAUL: Vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht. Leutkirchen des Klosters St. Gallen im Früh- und Hochmittelalter, herausgegeben vom Staatsarchiv und Stiftsarchiv St. Gallen, St. Gallen 2002.
- PICHLER, SANDRA/ALT, KURT, W.: Die alamannischen Gräber von Löffingen, in: *Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile* 38 (1995), S. 159–171.
- SCHAAB, RUPERT: Mönch in St. Gallen. Zur inneren Geschichte eines frühmittelalterlichen Klosters. Vorträge und Forschungen – Sonderbände, Band 47, Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Ostfildern 2003.
- SCHOLKMANN, BARBARA: Christianisierung und Kirchenbau. Überlegungen zu Topografie und Typologie der frühmittelalterlichen Kirchen im alemannischen Raum, in: BERSCHIN, WALTER/GEUENICH, DIETER/STEUER, HEIKO (Hrsg.): *Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein (6.–8. Jahrhundert)*. Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland (Bd. 10), Stuttgart 2000, S. 111–138.
- STUTZ, ULRICH: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Darmstadt 1955.
- TUMBÜLT, GEORG: Forschungen zur älteren Geschichte der Stadt Löffingen vornehmlich im Mittelalter, in: *Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile* 16 (1926), S. 3–47.
- Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen: Herausgegeben von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bearbeitet von HERMANN WARTMANN, 6 Bde., Bd. I: Jahr 700–840, Zürich 1863. Zitiert: Wartmann 1863.
- ZELLER, BERNHARD: Urkunden und Urkundenschreiber des Klosters St. Gallen bis ca. 840, in: ERHART, PETER/HEIDECKER, KARL/ZELLER, BERNHARD: *Die Privaturkunden der Karolingerzeit*, Zürich 2009, S. 173–182.

Anmerkungen

- 1 „Im Dorf, das Leffinga (Löffingen) heißt,“ WARTMANN 1863, Nr. 240.
- 2 Ausführlicher dazu ERHART 2010, S. 151ff.
- 3 BRAUER 2013, S. 15ff.
- 4 WARTMANN 1863, Nr. 240.
- 5 Übereigner, Schenker.
- 6 Hundertschaftsvorsteher. Hier wohl in der Funktion eines gräflichen Beamten.
- 7 Eigene Übersetzung. Der Begriff „Villa“ kann sowohl „Dorf“ als auch „Hof“ meinen. Dazu: BADER 1981, S. 91 und S. 123. Ausschlaggebend ist das Erscheinungsbild der fraglichen Siedlung, worüber in Bezug auf Löffingen im Jahr 819 zwar keine zuverlässigen Aussagen zu treffen sind. Man darf aber wohl von einem Baubestand mit mehr als nur einem Hof mit angeschlossener Kirche ausgehen. Siehe dazu auch unten den Abschnitt: *St. Martin und Löffingen*. Daher wird „Villa“ hier mit „Dorf“ übersetzt.
- 8 ERHART 2010, S. 153.
- 9 PETER ERHART vermutet Ebarhart und Peranhart als Söhne des Ruadger. ERHART 2010, S. 154. Georg Tumbült sieht in Ebarhart und Peranhart die Verwalter der Kirche, was jedoch weniger wahrscheinlich ist. TUMBÜLT 1926, S. 19.
- 10 ERHART 2010, S. 154.
- 11 WARTMANN 1863, Nr. 376.

„Gegeben im Dorf, das Löffingen heißt“

- 12 KASTEN 2006, S. 143.
 13 STUTZ 1955, S. 32.
 14 Ebd., S. 32.
 15 Ebd., S. 67.
 16 Ebd., S. 67.
 17 Beschreibung des Strafmaßes bei
 Zuwiderhandlung.
 18 ERHART 2010, S. 152. Dazu auch:
 HEIDECKER 2009, S. 190, 191.
 19 BRAUER 2013, S. 31.
 20 ERHART 2010, S. 151.
 21 BRAUER 2013, S. 31.
 22 Ebd., S. 31.
 23 Ebd., S. 31.
 24 Dazu etwa McKITTERICK 1999, S. 77.
 So auch in einem anderen Fall bei
 ERHART 2010, S. 146f.
 25 Auskunft Stiftsarchiv St. Gallen.
 26 ERHART 2010, S. 154.
 27 Auskunft Stiftsarchiv St. Gallen.
 28 OBERHOLZER 2002, S. 228.
 29 Die Verbindung mindestens zweier
 Buchstaben zu einer Einheit.
 30 MAAG 2015, S. 163.
 31 Ebd., S. 164.
 32 Ebd., S. 167f. Dazu auch: ZELLER
 2009, S. 181.
 33 ERHART 2010, S. 154.
 34 SCHAAB 2003, S. 72, Anmerkung 190.
 35 ERHART 2010, S. 154.
 36 HEIDECKER 2009, S. 183.
 37 Ebd., S. 184.
 38 Dazu NURBAUM 1961, S. 56.
 39 Demut.
 40 OBERHOLZER 2002, S. 79.
 41 SCHAAB 2003, S. 72, Anmerkung 190.
 42 Ebd., S. 255.
 43 WARTMANN 1863, Nr. 240.
 44 OBERHOLZER 2002, S. 85.
 45 TUMBÜLT 1926, S. 18.
 46 SCHOLKMANN 2000, S. 122.
 47 TUMBÜLT 1926, S. 21, Anmerkung 1.
 48 KETTERER 2005, S. 207.
 49 PICHLER/ALT 1995, S. 159.
 50 Der Alenberg war bis 1786 einer der
 zentralen Orte für die Liturgie der
 Himmelfahrtsprozession. KETTERER
 2005, S. 248. Außerdem erscheint er
 in den Akten über die Löffinger
 Hexenprozesse als „Tanzplatz“ für
 Teufelsbuhlerei. KETTERER 2005,
 S. 137.
 51 ERHART 2010, S. 155.
 52 WARTMANN 1863, Nr. 376.
 53 Schutzherrschaft eines Heiligen
 über eine Kirche. St. Martin war
 fränkischer Reichsheiliger.
 54 Jahr 886. WARTMANN 1863, Nr. 653.
 55 GLUNK 1966, S. 15.
 56 WARTMANN 1863, Nr. 240.
 57 Siehe dazu auch: McKITTERICK 1999,
 S. 77.
 58 Jahr 819. WARTMANN 1863, Nr. 240/
 Jahr 838. WARTMANN 1863, Nr. 376/
 Jahr 889. WARTMANN 1863, Nr. 673.
 59 Jahr 819. WARTMANN 1863, Nr. 240/
 Jahr 889. WARTMANN 1863, Nr. 673.
 60 Jahr 838. WARTMANN 1863, Nr. 376/
 Jahr 889. WARTMANN 1863, Nr. 673.
 61 Jahr 838. WARTMANN 1863, Nr. 376/
 Jahr 889. WARTMANN 1863, Nr. 673.
 62 ERHART 2010, S. 153, Anm. 129.